

Bedeutung der in seinem Gebiet lokalisierten Betriebsfaktoren zu den anderwärts wirksamen entspricht, und irgendwelche positive Gesetzesbestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze, welche der Uebertragung dieses Grundsatzes auf das Gebiet der internationalen Doppelbesteuerung entgegenstünden, nicht namhaft gemacht worden sind (vgl. die Urteile in Sachen Phénix vom 23. Oktober 1913 und in Sachen Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit vom 19. Februar 1914, in denen die von den genannten Gesellschaften hierüber erhobenen Rechtsverweigerungsbeschwerden abgewiesen worden sind).

Aus den nämlichen Gründen ist auch die weitere eventuelle Rüge zu verwerfen, dass es sich bei den Kapitalzinsen höchstens um ein Einkommen dritter Klasse nach § 2 Ziff. 3 des Steuergesetzes handeln könnte. Dem die Zinserträge der Lebensversicherungsgesellschaften bilden ja nicht etwa das Resultat eines besonderen, getrennt betriebenen Geschäftszweiges, sondern lediglich einen einzelnen Faktor des Gesamtbetriebes. Es lässt sich daher nicht als willkürlich ansehen, wenn sie bei der Besteuerung dem Erwerbseinkommen hinzugezählt, mithin als Einkommen I. Klasse im Sinne von § 2 Ziff. 1 ebenda behandelt werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 54. Urteil vom 20. November 1914 i. S. Rölli-Arnold gegen Luzern.

Rechtsverweigerung dadurch begangen, dass eine kantonale Behörde die Mitteilung eines Entscheides, dessen Weiterziehbarkeit an das Bundesgericht gemäss Art. 86 OG nicht ausgeschlossen ist, von der Bezahlung der Urteilskosten abhängig macht. — Form dieser Mitteilung. — Art. 63, Ziffer 4, 86 und 90 OG; 4 BV.

A. — Frau Anna Rölli-Arnold, von Littau, in Luzern, war in erster Ehe mit Johann Suter von Münster verhehlicht. Aus dieser im Jahre 1900 durch den Tod des Ehemannes gelösten Ehe sind zwei noch minderjährige Kinder vorhanden. Diese sind unter Vormundschaft gestellt und in Rathausen versorgt worden. Die Mutter hat sich im Jahre 1914 wieder verhehlicht.

B. — Auf ein Gesuch der Frau Rölli, dass die elterliche Gewalt über ihre Kinder erster Ehe wieder auf sie übertragen werde, erteilte der Armen- und Waisenrat Münster am 25. Februar 1914 abschlägigen Bescheid. Hiegegen rekurrierte Frau Rölli an den Regierungsrat des Kantons Luzern, weil Gründe zum Entzug der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 285 oder 286 ZGB nicht vorlägen. Der Entscheid des Regierungsrates wurde dem Anwalte der Rekurrentin, Fürsprech Albisser, durch die Staatskanzlei Luzern, mit einer Kostennachnahme von 33 Fr. 65 Cts. belastet, durch die Post zugesandt, von ihm aber wegen dieser Belastung nicht angenommen. Mit Zuschrift vom 25. September 1914 ersuchte Fürsprech Albisser um Zustellung des Entscheides ohne Nachnahme, da er im Falle der Abweisung den Auftrag habe, die Sache an das Bundesgericht weiterzuziehen. Er erhielt die Antwort, dass sein Rekurs « unter Kostenfolge für die Rekurrentin erledigt » worden sei; dem Begehren um kostenfreie Zustellung werde nicht entsprochen und angedroht, dass bei Nichteinlösung der Nachnahme Be-

treibung eingeleitet würde. Mit Zuschrift vom 7. Oktober 1914 teilte sodann die Staatskanzlei, nachdem inzwischen der Nachnahmebrief mit dem Vormerk « Nicht eingelöst » an sie zurückgelangt war, der Frau Röllli mit, dass der fragliche Rekursentscheid, nach dessen Dispositiv 2 sie zu den Kosten verurteilt worden sei, gegen Bezahlung der Kosten zu ihrer Verfügung gehalten werde; sollte der Betrag innert 14 Tagen nicht eingelöst werden, so werde dafür die Betreibung angehoben. Als sich hierauf Fürsprech Steiner, als Vertreter von Fürsprech Albisser, auf die Staatskanzlei begab, um vom Entscheid und den Akten Einsicht zu nehmen, wurde ihm dies, laut Erklärung der Staatskanzlei vom 28. Oktober, wieder verweigert, wenn nicht vorher die Kosten bezahlt seien.

C. — Mit Eingabe vom 28. Oktober 1914 erhob Fürsprech Albisser namens der Frau Röllli beim Bundesgericht zivilrechtliche und staatsrechtliche Beschwerde mit den Anträgen:

« 1. Es sei der Regierungsrat des Kantons Luzern zu verhalten, der Frau Röllli-Arnold den Entscheid betreffend die elterliche Gewalt über ihre beiden Kinder unbelastet von Nachnahme zuzustellen, eventuell wenigstens der Frau Röllli, eventuell ihrem Anwalt, Einsicht in die Akten zu gewähren, unter Rückweisung des gegnerischen Standpunktes als verfassungswidrig.

« 2. Es sei gleichzeitig die elterliche Gewalt auf dem Wege der zivilrechtlichen Beschwerde der Frau Röllli-Arnold bezüglich der beiden Kinder Rosa und Anton Suter, minderjährig, aus erster Ehe zuzuerkennen.

« 3. Unter Kostenfolge für die Gegenpartei. »

Zur Begründung des ersten Antrages wird ausgeführt: Darin, dass der Regierungsrat sich weigere, einen Entscheid, der an das Bundesgericht weitergezogen werden könne, kostenlos zuzustellen, und dass er sogar die Einsicht des Entscheides und der Akten ohne vorherige Erledigung der Kosten nicht gestatte, liege eine formelle

Rechtsverweigerung. Es werde der Rekurrentin, die nicht im Stande sei, die Kosten zu bezahlen, das Rekursrecht an das Bundesgericht abgeschnitten. Dieses Verhalten werde mit staatsrechtlicher Beschwerde auf Grund von Art. 4 BV und 175 OG angefochten. « Würden wir », fügt die Rekurrentin bei, « Kenntnis vom Bescheid und seinen Motiven haben, so würden wir angesichts des Art. 86 Ziff. 2 des zitierten Bundesgesetzes (OG) innert der Frist des Art. 90 des Bundesgesetzes zivilrechtliche Beschwerde einreichen und den Antrag stellen, es sei der Frau Röllli-Arnold die elterliche Gewalt über ihre beiden minderjährigen Kinder erster Ehe, Anton und Rosa Suter, einzuräumen und die verweigernde Erkenntnis der kantonalen Instanzen nicht zu beschützen. »

D. — Der Regierungsrat des Kantons Luzern, zur Vernehmlassung über den ersten Beschwerdeantrag eingeladen, hat eine Antwort der Staatskanzlei eingelegt, der er sich anzuschliessen erklärt, und die mit den Anträgen schliesst:

« 1. Das Bundesgericht wolle sich zur materiellen Behandlung der Beschwerde als inkompetent erklären; eventuell wolle es erkennen, die Beschwerde sei, weil formell und materiell unbegründet, abzuweisen.

« 2. Die Kosten trage die Beschwerdeführerin. »

Der Nichteintretensschluss wird damit begründet, dass die behauptete Rechtsverweigerung von der Staatskanzlei begangen wäre, und dass gegen ihr Verhalten zuerst beim Regierungsrat von Luzern als vorgesetzter Behörde hätte Beschwerde geführt werden müssen, bevor an das Bundesgericht habe rekuriert werden können. Zur Sache wird bemerkt, dass nach den kantonalen Vorschriften (Gesetz über den Gebührentarif vom 4. März 1903 und Verordnung des Regierungsrates vom 21. Februar 1862) die Kostenforderung für den regierungsrätlichen Rekursentscheid begründet sei und dass nach kantonalem Verwaltungsrecht die Kosten bezahlt sein

müssten, bevor Einsicht in einen regierungsrätlichen Entscheid verlangt werden könne.

Das Bundesgericht zieht  
in Erwägung:

1. — Für die Beantwortung der Frage, wie kantonale Entscheide, die der Weiterziehung an das Bundesgericht mittelst der zivilrechtlichen Beschwerde unterliegen, den Parteien mitzuteilen sind, sind in erster Linie die Vorschriften des OG (Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege) massgebend. Nun bestimmt Art. 90 OG, dass die zivilrechtliche Beschwerde innerhalb 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides beim Bundesgericht einzureichen sei; und Art. 94 OG erklärt für das zivilrechtliche Beschwerdeverfahren im allgemeinen, d. h. soweit abweichende Vorschriften in den vorhergehenden Artikeln nicht enthalten sind, die für die Berufung geltenden Vorschriften als entsprechend anwendbar. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass die Parteien in allen Fällen, wo gegen einen kantonalen Entscheid die zivilrechtliche Beschwerde zulässig ist, von Bundesrechtswegen Anspruch auf schriftliche Mitteilung desselben haben, und zwar muss diese Mitteilung von amteswegen erfolgen; dies schliesst aber aus, dass sie von der vorherigen Bezahlung der Kosten abhängig gemacht werde. Andererseits sind die Kantone nicht verpflichtet, den Parteien eine schriftliche Ausfertigung des Entscheides zuzustellen; dem Erfordernis der schriftlichen Mitteilung kann vielmehr auch dadurch Genüge geleistet werden, dass ihnen schriftlich angezeigt werde, der Entscheid liege bei der urteilenden Behörde zu ihrer Einsicht auf (Art. 63, Ziff. 4 OG). Das Verhalten der luzernischen Staatskanzlei, welche der Rekurrentin auch das Letztere, nämlich die Einsicht in den vom Regierungsrat gefällten Entscheid ohne vorherige Bezahlung der Gebühren, verweigert, ist demnach bundesrechtswidrig und kann mit dem Hinweis auf die Bestimmungen

des kantonalen Verwaltungsrechtes nicht gerechtfertigt werden, da dieses, nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen der BV nur insoweit Geltung beanspruchen kann, als es nicht mit Bundesrecht in Widerspruch steht. Ebenso hat die Rekurrentin Anspruch darauf, dass ihr ohne vorherige Bezahlung von Kosten die Einsicht in die Akten gewährt werde, auf denen der Entscheid beruht: Dies folgt aus dem Gesagten, sowie aus dem allgemeinen Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs:

Dass die Rekurrentin gegen die fragliche Weigerung der Staatskanzlei nicht zunächst an den Regierungsrat gelangt ist, kann nicht dazu führen, das Eintreten auf den Rekurs zu verweigern, da es sich um einen aus dem Bundesrecht direkt hergeleiteten Anspruch gegenüber derjenigen kantonalen Amtsstelle handelt, welcher die Mitteilung derartiger Entscheide obliegt.

2. — Anders wäre allerdings dann zu entscheiden, wenn liquiderweise die Angelegenheit einer Weiterziehung an das Bundesgericht mittelst zivilrechtlicher Beschwerde nicht unterläge. Das ist aber nicht der Fall. Wohl ist die zivilrechtliche Beschwerde nicht gegeben in dem Falle des Art. 286 ZGB und infolgedessen auch dann nicht, wenn die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt, die nach Art. 286 entzogen war, verlangt wird, wie das Bundesgericht in Sachen Wildi gegen Aargau (Urteil vom 6. November 1912) ausgesprochen hat. Allein vorliegend ist zum mindesten nicht liquid, dass es sich um einen solchen Fall handelt, weil nicht ersichtlich und auch nicht wahrscheinlich ist, dass die Entziehung der elterlichen Gewalt in der Wiederverheiratung der Rekurrentin ihren Grund hatte. Vergl. hiezu BGE 39 II S. 5. Jedenfalls ist nach der Aktenlage die Zulässigkeit der zivilrechtlichen Beschwerde vorläufig anzunehmen und deshalb durch eine, den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechende Art der Eröffnung, von der an erst die Beschwerdefrist laufen wird, der Rekurrentin Gelegen-

heit zu geben, dieses Rechtsmittel zu ergreifen, über dessen Zulässigkeit und eventuell Begründetheit das Bundesgericht als Zivilgerichtshof definitiv zu entscheiden haben wird.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

1. — Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Staatskanzlei des Kantons Luzern angewiesen, der Rekurrentin den regierungsrätlichen Entscheid vom 9. September 1914 in Sachen Röllli-Arnold in der in den Erwägungen angegebenen Weise mitzuteilen und ihr Einsicht in die Akten zu gewähren.

## II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

### LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

#### 55. Urteil vom 17. September 1914 i. S. Hallheimer gegen Regierungsrat St. Gallen.

Eine Muster- oder Modellausstellung, bei welcher keine Ware verkäuflich ist, ist nicht patentpflichtig, und kann daher einer Patenttaxe nicht unterworfen werden. — Art. 31 BV.

A. — Sigmund Hallheimer, modes en gros, in Zürich, eröffnete am 9. und 10. März 1914 im Hotel Schiff in St. Gallen eine sogenannte Modell- oder Musterausstellung. Er wurde deshalb vom Stadtrat St. Gallen, in Anwendung von Art. 4 I b, 7 und 16 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 28. Juni 1887 über den Marktverkehr und das Hausieren mit einer Taxe (Patenttaxe) von 50 Fr. für Staat und Gemeinde belegt.

Gegen diese Verfügung rekurrierte Hallheimer umsonst an den Regierungsrat von St. Gallen. In ihrem abwei-

senden Entscheid vom 17. April 1914 beruft sich die Regierung zunächst auf die Vernehmlassung der ersten Instanz, wonach auch die Muster- oder Modellausstellungen, bei welchen zwar « keine direkte Verkäufe abgeschlossen, sondern nur Bestellungen aufgenommen werden », unter den Begriff eines Wanderlagers zu unterstellen seien, weil, wenn hiebei die ausgestellte Ware auch nicht sofort abgegeben werde, doch « tatsächlich ein Verkauf von Waren vor sich gehe ». Der Regierungsrat verweist sodann auf den bundesrätlichen Entscheid vom 30. März 1907 in Sachen der Magazine zum Wilden Mann in Basel gegen St. Gallen, welcher, seiner Ansicht nach, sich vollständig mit dem vorliegenden Falle decke, (siehe diesen Entscheid abgedruckt im Bundesblatt 1907 II S. 281). Da Hallheimer nicht in St. Gallen ansässig sei, müsse seine Musterausstellung als patent- und taxpflichtiges Wanderlager im Sinne von Art. 4 I b des kantonalen Hausiergesetzes betrachtet werden.

B. — Diesen Entscheid zieht Hallheimer auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht weiter. Er macht geltend: Er führe in Damenputzartikeln, Federn, Bändern, Hüten u. dergl. nur das Engrosgeschäft. Er verkaufe überhaupt nicht direkt an die Konsumenten sondern nur an Wiederverkäufer oder Verarbeiter dieser Waren (Modengeschäfte usw.). Ein Verkauf auch nur an diese sei aber anlässlich der fraglichen Modellausstellung nicht vorgekommen. Dabei sei, wie bei allen derartigen, nunmehr allgemein üblichen Veranstaltungen, der Vorgang der, dass die Wiederverkäufer und Verarbeiter, nicht das allgemeine Publikum, einzeln zur Ausstellung eingeladen werden, damit sie, nach Bemusterung der Modelle, Bestellungen aufgeben. Die vorgewiesene Musterkollektion werde selbstverständlich nicht verkauft oder feilgeboten. Eine solche gewerbliche Veranstaltung könne daher nicht als ein Wanderlager betrachtet und einer Patenttaxe unterzogen werden, usw.

Am 14. Juli 1914 sandte der Rekurrent ein Gutachten